

The background of the page is a graphic of interlocking puzzle pieces. Most pieces are a vibrant green, while a few are a lighter, pale green. The pieces are outlined in a dark purple color. The overall composition is abstract and suggests a complex or multi-faceted subject.

HAUS

58

Klinik für
Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie

DAS FORENSISCHE PROBEWOHNEN



Psychiatisches Zentrum
Nordbaden

UNSER ANGEBOT

DAS PROBEWOHNEN

ist eine länger dauernde, staatsanwaltschaftlich genehmigte extramurale Belastungserprobung außerhalb der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (FPP), die einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug regelhaft vorausgeht.

Während ihres Probewohnens erproben die Patient*innen die in ihrem Rehabilitationsplan festgelegten Lebensbedingungen, in dem sie nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug leben werden. Sie befinden sich dabei weiterhin im Status der gerichtlichen Unterbringung gemäß § 63 StGB. Das Probewohnen wird in der Regel für die Dauer von sechs Monaten genehmigt und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Kosten des Probewohnens übernimmt die Klinik in Anlehnung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II, IX und XII, z. B. Kosten der vollstationären Unterbringung, Betreuungspauschalen, Miete und Mittel für den Lebensunterhalt. Patient*innen mit eigenem Einkommen oder Vermögen beteiligen sich nach Absprache an den Kosten.

Nach erfolgreichem Verlauf endet das Probewohnen mit der rechtskräftigen Entlassung aus der Unterbringung.

RAHMENBEDINGUNGEN

Probewohnende Patient*innen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung und die Anweisungen des Personals der jeweiligen Nachsorgeeinrichtung zu halten. Darüber hinaus werden zwischen den Patient*innen und der Klinik FPP individuelle Betreuungsvereinbarungen getroffen.

An die Mitarbeitenden der beteiligten Nachsorgeeinrichtungen erfolgt eine umfassende Übergabe aller wesentlichen Informationen. Hierzu gehört auch ein auf der

Entlassstation erstellter Krisenplan. Bei sich anbahnenden Krisen müssen die Mitarbeiter*innen der forensischen Ambulanz durch die Nachsorgeeinrichtung informiert werden. Falls eine Krisenbewältigung vor Ort nicht möglich ist, kann eine stationäre Krisenintervention notwendig werden.

Sofern die Gesamtsituation es erforderlich macht, kann bzw. muss das Probewohnen abgebrochen werden. Eine Entweichung muss umgehend mitgeteilt werden. Die Klinik wird gegebenenfalls eine polizeiliche Fahndung einleiten.



BETREUUNG UND BEHANDLUNG

Während des Probewohnens werden die Patient*innen durch die Mitarbeiter*innen der Forensischen Ambulanz Wiesloch (FAW) betreut. Die FAW koordiniert auch die Zusammenarbeit mit den nachbetreuenden Einrichtungen und Diensten und ist darüber hinaus anzusprechen für Fragen der Finanzierung und Abrechnung.

Die Betreuung der Patient*innen erfolgt in der Regel nach dem sogenannten Tandem-Prinzip. Die Personen des Pflegedienstes suchen die Patient*innen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld auf. Die psychiatrisch-psychologische Behandlung einschließlich Psychotherapie erfolgt in der FAW. Für alle formalen und juristischen Aspekte ist weiterhin die Station verantwortlich.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Kosten für die medizinische Behandlung übernimmt die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Anlehnung an das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Genauere Informationen befinden sich auf dem Patient*innenausweis, den jeder zu Behandelnde mit sich führt. Auch bei Weiterbestehen einer Krankenversicherung ruhen deren Leistungen gemäß § 16 SGB V während der gerichtlichen Unterbringung, also auch während des Probewohnens. Lediglich für die Patient*innen in

einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gelten Ausnahmen.

Die hausärztliche Behandlung erfolgt in der Regel durch einen niedergelassenen Arzt bzw. Ärztin. Besondere medizinische Maßnahmen wie ambulante oder stationäre Klinikbehandlungen, Zahnprothetik etc. bedürfen der Abstimmung mit der Klinik. Änderungen der Medikamentenverordnung durch das niedergelassene ärztliche Fachpersonal ist der FAW zeitnah mitzuteilen. Verschreibungspflichtige Medikamente werden von der Ambulanz gestellt. Im Notfall benötigte Medikamente können mit einem Privatrezept über wohnortnahe Apotheken bezogen werden. Die Kosten werden gegen Vorlage der jeweiligen Quittungen erstattet.

DROGEN/ALKOHOL

Der Konsum von Drogen ist generell untersagt.

Der Genuss von Alkohol/Cannabis steht der Behandlung entgegen und ist in der Regel verboten.

AUSWEISPAPIERE

Ausweise werden in der FAW verwahrt und werden im Bedarfsfall befristet an die Patient*innen ausgehändigt. Führerscheine werden nur ausgehändigt, sofern das Führen eines Fahrzeugs aus medizinischer Sicht gestattet werden kann.

Das Führen nicht führerscheinpflichtiger Fahrzeuge ist mit der FAW abzustimmen.

Aufenthalte außerhalb des vereinbarten Wohnorts wie Urlaub, Familienheimfahrten etc. sind im Vorfeld mit der FAW abzuklären. Auslandsaufenthalte sind nicht möglich.

BEENDIGUNG DES PROBEWOHNENS

Nach ca. vier Monaten wird der Verlauf des Probewohnens im Chefarztteam zusammen mit den für die Betreuung der Patient*innen zuständigen Mitarbeiter*innen der FAW und der jeweiligen ambulanten oder stationären Nachsorgeeinrichtung bilanziert. Zeigen sich dabei noch deutliche Probleme, welche einer weiteren Bearbeitung oder einer Verbesserung der Rahmenbedin-



gungen bedürfen, so muss das Probewohnen gegebenenfalls verlängert werden, wozu in der Regel ein entsprechender Antrag an die zuständige Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Wenn die Bilanz positiv ausfällt und sich der im Probewohnen geplante Rahmen bewährt hat, wird mit Zustimmung der Beteiligten von der zuletzt zuständigen Station die bedingte Entlassung bei der Strafvollstreckungskammer beantragt. Dabei werden in der Regel Vorschläge für die zu erteilenden Weisungen während der Bewährungszeit gemacht. Die zuständige Kammer kann vor der Beschlussfassung eine persönliche Anhörung der Patient*innen vornehmen.

Wenn das Gericht der vorgeschlagenen Entlassung zustimmt und auch die Staatsanwaltschaft dieser nicht entgegen tritt, ergeht ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch welchen die Unterbringung unter Erteilung von Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird. Zugleich wird in der Regel Führungsaufsicht angeordnet. Die Bewährungszeit beträgt üblicherweise fünf Jahre.

Für die Dauer der Bewährungszeit wird für die Patient*innen eine Person der Bewährungshilfe bestellt. Die Bewährungszeit beginnt nach Eintritt der Rechtskraft des Entlassbeschlusses.

Für weiterreichende Informationen steht Ihnen ein ausführliches Behandlungskonzept zu Verfügung.

SO ERREICHEN SIE UNS

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Psychiatrisches Zentrum Nordbaden
Haus 58

Heidelberger Straße 1a, 69168 Wiesloch
Medizindirektor MRV: Dr. Christian Oberbauer
Stv. Pflegedienstleiter: Benjamin Bender
Ärztliche Leiterin der FAW: Dr. Myriam Mihan

INFORMATIONEN UND KONTAKT

Telefon 06222 55-2325

Fax 06222 55-1829

E-Mail faw@pzn-wiesloch.de

Das Sekretariat der Ambulanz ist werktags von
8 bis 16 Uhr besetzt.

Patientenfürsprecherin 06222 55-2495

E-Mail patientenfuersprecher@pzn-wiesloch.de

ANFAHRT

Mit dem PKW folgen Sie in Wiesloch der Beschilderung
„Psychiatrisches Krankenhaus“.

Mit öffentlichen Bussen (ÖPNV VRN) fahren Sie vom S-Bahn-
hof Wiesloch-Walldorf bis zur Ringstraße und dann mit der
Linie 709 bis zum PZN.



Nachhaltig handeln
in Unternehmen
Klimawin BW



www.pzn-wiesloch.de



Ein Unternehmen der **zfp** Gruppe Baden-Württemberg